

§. 15.

Inoweit die Anzahl der angemeldeten Einsitzer die erforderliche Zahl übersteigt, bleiben von denselben die in dem aufgestellten Verzeichniß zuletzt genannten unberücksichtigt.

Die Letztern sind aber, wenn nicht die Bestimmungen im §. 11 zur Anwendung kommen, dasern sie bei ihrer Einstellung beharren und dies spätestens im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres dem Bataillons-Kommando anmelden, auch die im §. 10 angegebenen Bedingungen der Einstellungsfähigkeit noch vorhanden sind, nach der Zeitfolge ihrer ursprünglichen Anmeldung im nächsten Verzeichnisse einzutragen.

§. 16.

Ist die erforderliche Anzahl von Einsitzern nicht vorhanden, so werden zuvörderst für die in den §§. 2. bis 5. erwähnten Militärpflichtigen die erforderlichen Einsitzer angenommen, für die in Folge der Loosung angemeldeten Einsitzer aber nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung die noch verbleibende Zahl von Einsitzern verwandt.

Denjenigen Einstellern, welche auf diese Weise ein Einsitzer nicht verschafft werden kann, wird die Einstandssumme nebst Handgeld von Unserer Regierung zurückgezahlt.

Es bleibt in einem solchen Falle dem als Einsteller Angemeldeten aber nachgelassen, einen tauglichen Stellvertreter selbst aufzusuchen und zu präsentiren, welcher Letztere aber ebenfalls einen bestimmten Einsitzer nicht vertritt, und ist ihm hierzu eine vierwöchentliche Frist zu bewilligen.

Ebenso steht dem betreffenden Angemeldeten das Recht zu, der vorgemerkten Verfassung ungeachtet bei sonst vorhandener Qualifikation in Gemäßheit des §. 30. dieses Gesetzes als Freiwilliger in das Contingent einzutreten, übrigens auch bei gegebener Fähigkeit später von der Vergünstigung der Stellvertretung Gebrauch zu machen.

§. 17.

Unsere Regierung hat Unserem Bataillonskommando die zur Einberufung kommenden Einsitzer anzuzeigen und sind Letztere sodann von dem Bataillonskommando über ihre erfolgte Annahme zu benachrichtigen.

§. 18.

Die eingestellten Einsitzer erlangen einen Anspruch an den Stellvertretungsfonds darauf, daß denselben nach gehörig geleisteter Militärpflicht die §. 1. bestimmte Einstandssumme ausbezahlt wird, werden aber auch nur insoweit beurlaubt, als dies nach dem Ermessen Unseres Bataillonskommandos aus dienstlichen Rücksichten notwendig oder zulässig ist.